

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002

Von folgenden Stellen sind im Zuge des Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen eingelangt:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Netz Niederösterreich GmbH, NÖ Gemeindebund, Wiener Netze GmbH, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Abteilung Bau- und Anlagentechnik

A) Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Stellungnahme NÖ Gemeindebund:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Verordnung und teilt dazu mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen wird.

**Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und
Informationsstelle:**

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

**B) Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem
Begutachtungsentwurf:**

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

1. § 2 Z 2 lautet:

„2. **Gasanlagen:** ortsfeste oder mobile Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich einer allenfalls erforderlichen Abgasanlage, der Schutzzone und des Sicherheitsabstandes; bei Gasanlagen mit mehreren Zählpunkten beginnt der gemeinschaftlich genutzte Teil nach der Hauptabsperreinrichtung und endet vor den Zählereingängen;“

Stellungnahme Abteilung Bau- und Anlagentechnik:

Bei der Definition der Gasanlage ist es aus technischer Sicht unbedingt erforderlich, dass eine allenfalls erforderliche Abgasanlage zur Gasanlage zugehörig ist.

Diese Zusammengehörigkeit in der Begriffsbestimmung ist sowohl für die Errichtung als auch die wiederkehrende Überprüfung zwingend notwendig.

Die verbindliche Anwendung der Bestimmungen der technischen Regeln der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberting 14) für Abgasanlagen wäre auf Grund dieser Begriffseinschränkung nicht mehr gegeben.

Weiters würde sich auch die Bewilligungspflicht bzw. Meldepflicht nur mehr auf die „eingeschränkte“ Gasanlage - ohne Abgasanlage - beziehen.

Der in den Erläuterungen angeführte Grund bezüglich der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei Überprüfungen wird auch aus maschinenbautechnischer Sicht befürwortet. Diese Problematik kann aber in den entsprechenden Bestimmungen für Überprüfungen Berücksichtigung finden.

Es wird daher folgende Formulierung für den § 2 Z 2 vorgeschlagen:

„Gasanlagen: Ortsfeste oder mobile Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich einer allenfalls erforderlichen Abgasanlage, der Schutzzone und des Sicherheitsabstandes; bei Gasanlagen mit mehreren Zählpunkten beginnt der gemeinschaftliche genutzte Teil nach der Hauptabsperreinrichtung und endet vor den Zählereingängen.“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im § 3 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „271/2008“ das Zitat „114/2011“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 6 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) **Keiner Meldung** bedürfen die nachstehenden Änderungen:

1. Austausch eines Gasgerätes mit geringerer oder gleicher Nennwärmebelastung und gleicher Bauart;
2. Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen sowie Austausch von gleichartigen Armaturen.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Prüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes dürfen nur **befugte Fachleute** betraut werden.“

Stellungnahme Wirtschaftskammer NÖ:

Mit der Novelle soll die bisherige Aufzählung von Überprüfungsberechtigten gestrichen werden. Stattdessen ist - in Anlehnung an die Berechtigungen gemäß § 32 NÖ Bauordnung 2014 - eine wiederkehrende Überprüfung durch „befugte Fachleute“ durchführen zu lassen.

Mit dieser Neuregelung soll sich die Befugnis zur wiederkehrenden Überprüfung ausschließlich aus den berufsrechtlichen Vorschriften ergeben. Gemäß den Erläuterungen sollen als befugte Fachleute jedoch weiterhin die derzeit aufgelisteten Personen und Einrichtungen gelten.

Da der Personenkreis der Überprüfungsberechtigten nach der Bauordnung und nach dem Gassicherheitsgesetz aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen nicht gleich ist, ist auch die Gleichstellung des Wortlauts nicht gerechtfertigt. Ohnedies sollen - wie in den Erläuterungen ausgeführt - die bisher aufgezählten Personen und Einrichtungen weiterhin als befugte Fachleute gelten. Aus diesem Grund ist es angebracht, die bisherige Aufzählung beizubehalten.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich spricht sich daher gegen die Änderung des § 11 Abs. 4 aus und ersucht um Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Stellungnahme Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Es wird angeregt, nicht nur in den Erläuterungen auf den (wortgleichen) § 32 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 oder auf die derzeit noch geltende Rechtslage Bezug zu nehmen, sondern im Gesetz selbst zu normieren, wer zu den befugten Fachleuten zu zählen ist.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 12 Abs. 1 und 3 jeweils dritter Satz entfällt die Wortfolge „und 5“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. Im § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 oder 3 sind von den befugten Fachleuten möglichst zum **gleichen Termin** mit den Überprüfungen gemäß § 32 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, vorzunehmen.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. Im § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

8. Im § 14 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mängel“ die Wortfolge „und die **Vorlage** eines **Nachweises** über deren Behebung“ eingefügt.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. Im § 14 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6. § 14 Abs. 5 (neu) lautet:
„(5) Bei **Verständigungen** nach § 13 Abs. 4 oder 5 hat die **Behörde** unter Androhung der Außerbetriebnahme mit Verfahrensordnung den Betreiber oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten nachweislich **aufzufordern**, einen dem § 12 entsprechenden **Prüfbefund** binnen sechs Wochen vorzulegen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die **Außerbetriebnahme** zu verfügen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Vorlage eines mängelfreien Prüfbefundes an das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilernetz die Gasanlage angeschlossen ist, ist die Gasanlage durch Befugte gemäß § 11 Abs. 4 wieder in Betrieb zu nehmen. Die Behörde ist hievon vom Verteilerunternehmen zu verständigen und ist das Verfahren einzustellen. Nach Vorlage eines mängelfreien Prüfbefundes für Gasanlagen, die nicht an das Verteilernetz angeschlossen sind, hat die Behörde die Außerbetriebnahme mit Bescheid zu widerrufen.“

Stellungnahme Netz Niederösterreich GmbH:

Die Netz NÖ GmbH ersucht um folgende Abänderung der Z 9 der Novelle zum NÖ Gassicherheitsgesetz (§ 14 Abs. 5 neu):

(5) Bei Verständigungen nach § 13 Abs. 4 oder 5 hat die Behörde unter Androhung der Außerbetriebnahme mit Verfahrensordnung den Betreiber oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten nachweislich aufzufordern, einen dem § 12 entsprechenden Prüfbefund binnen sechs Wochen vorzulegen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Außerbetriebnahme zu verfügen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Vorlage eines mängelfreien Prüfbefundes an das Verteilerunternehmen, **an dessen Verteilernetz die Gasanlage** ~~für Gasanlagen, die an das Verteilernetz~~ ~~angeschlossen ist sind~~, ~~hat das Verteilerunternehmen~~ ~~ist~~ die Gasanlage **durch befugte Fachleute gemäß § 11 Abs. 4** wieder in Betrieb zu nehmen. Die Behörde ist hievon **vom Verteilerunternehmen** zu verständigen und ist das Verfahren einzustellen. Nach Vorlage eines mängelfreien Prüfbefundes für Gasanlagen, die nicht an das Verteilernetz angeschlossen sind, hat die Behörde die Außerbetriebnahme mit Bescheid zu widerrufen.

Begründung: In der Praxis erfolgt die Wiederinbetriebnahme nach Vorlage des mängelfreien Prüfbefundes in der Regel durch ein Installationsunternehmen (= befugter Fachmann gemäß § 11 Abs 4). In manchen Fällen kann die Wiederinbetriebnahme auch durch Mitarbeiter des Verteilerunternehmens selbst erfolgen.

Stellungnahme Wiener Netze GmbH:

Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage könnte nach dieser Neuregelung nur durch den Netzbetreiber (Verteilerunternehmen) erfolgen. Damit der Kunde aber sofort nach mangelfreier Prüfung wieder mit Gas versorgt werden kann, sollte nach Ansicht der WN ausschließlich der befugte Fachmann gemäß § 11 die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage durchführen können.

Die einzige Aufgabe für das Verteilerunternehmen nach Abs. 5 sollte die Behördenverständigung sein, dass ein mängelfreier Prüfbefund vorliegt, damit die Behörde das Verfahren einstellen kann.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. Im § 21 lautet der Text:

„Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009, S. 10, umgesetzt.“

Keine Stellungnahme eingelangt.